



CLUBORDNUNG

Präambel

Die Clubordnung ergänzt die Statuten und regelt das Zusammenleben der Mitglieder im Union Yacht Club Mondsee und die Benützung der Einrichtungen des Vereins. Durch Anschlag bzw. Veröffentlichung auf der Homepage erlangt sie ihre Gültigkeit für alle Mitglieder und Besucher des Vereins. Sie enthält Verhaltensrichtlinien insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Zusammenleben im Verein
2. Gäste
3. Benützung der Clubanlage
4. Liegeplätze

1. Zusammenleben im Verein

Das Zusammenleben in unserer Gemeinschaft verpflichtet uns zu sportlicher Fairness, gegenseitiger Hilfsbereitschaft und kameradschaftlichem und rücksichtsvollem Umgang.

a) Sicherheit

Kinder sind grundsätzlich von deren Eltern oder von ihnen autorisierten Personen (z.B.: Trainer) zu beaufsichtigen.

Alle Boote müssen ausreichend haftpflichtversichert sein. Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr, der UYC Mo übernimmt keinerlei Haftung für Schäden.

Bei einer Bergung oder Hilfeleistung auf dem Wasser oder einem Brand in der Clubanlage ist nach den im Aushang befindlichen "Richtlinien für das Verhalten im Brandfall" vorzugehen. Anordnungen des Vorstandes ist dabei Folge zu leisten.

Von Mitgliedern und Gästen wird die eigenverantwortliche Einhaltung aller behördlichen Vorschriften (Sturmwarnung, Antifouling, Verbrennungskraftmaschinen, Abfallentsorgung usw.) erwartet. Tier- und Umweltschutz ist besonders zu berücksichtigen.

b) Kleiderordnung

Das Betreten des Clubrestaurants soll nicht in Badekleidung sondern mit bedecktem Oberkörper erfolgen. Im Clubgelände selbst besteht kein besonderer Dresscode. Bei offiziellen Anlässen (z.B. Generalversammlung) soll Blazer oder entsprechende Kleidung getragen werden.



CLUBORDNUNG

c) Clubrestaurant

Das Clubrestaurant ist während der Saison von Ostern bis Ende Oktober geöffnet. Öffnungszeiten können unserer Homepage entnommen werden.

Üblicher Weise werden Konsumationen im Clubrestaurant entweder im Wege eines Vorabkontos oder unverzüglich beglichen. Offene Rechnungen sind nicht statthaft und sind auf schnellstem Wege zu begleichen.

d) Tiere im Club

Die Mitnahme von Haustieren in den Club ist grundsätzlich nicht erwünscht, wird jedoch toleriert.

Mitgenommene Hunde sind ausnahmslos an der Leine zu führen.

In das Clubhaus (Messe und Sanitäreanlagen) dürfen Tiere keinesfalls mitgenommen werden. An die Vermeidung von Belästigungen ist in diesem Fall ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Dem Vorstand steht es offen, bei Unzukömmlichkeiten einem Mitglied das Mitbringen eines Haustieres zu untersagen.

2. Gäste

a) Allgemeines

Die Benutzung der Clubanlage ist grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Mitglieder können jedoch Gäste in angemessener Zahl mitbringen. Von den gastgebenden Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihre Gäste zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Clubordnung anhalten. Das einladende Mitglied haftet für seine Gäste und dem gemäß für alle Schäden, die durch diese verursacht werden. Gäste dürfen keine Boote, Surfer, Kfz. oder Anhänger in das Clubgelände mitbringen.

Der Vorstand kann Gäste auf Dauer für unerwünscht erklären. Von einem solchen Beschluss wird das gastgebende Mitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt.

b) Gästebuch und Gästekarte

Das gastgebende Mitglied muss die Gäste einem Vorstandsmitglied vorstellen und im Gästebuch eintragen. Die Eintragung soll den Gastgeber, den Zeitpunkt, den Namen der Gäste und die Dauer bei mehrtägiger Anwesenheit beinhalten. Das Gästebuch liegt in der Messe auf



CLUBORDNUNG

Eine Gästekarte ist immer auszustellen und eine Gästegebühr zu bezahlen wenn sich der Gast:

- länger als einen Tag im Club aufhält, d.h. an mehreren Tagen in einer ununterbrochenen Reihenfolge (z.B. Samstag und Sonntag), oder
- öfter als dreimal insgesamt in der Saison im Club aufhält, d.h. an mehr als drei Einzeltagen.

* (Die Regelung bedeutet, dass "Ersttage" immer gebührenfrei sind, auch wenn es sich um einen längeren Aufenthalt des Gastes handelt.)

Gästekarten sind im Clubrestaurant gegen Bezahlung erhältlich. Sie sind während des Aufenthaltes des Gastes auf der Anschlagtafel im Erdgeschoß sichtbar auszuhängen.

c) Feste

Mitglieder, die beabsichtigen, aus einem gegebenen Anlass (Bootstaufe, Fest) eine größere Anzahl von Gästen mitzubringen, haben zur Vermeidung von Terminkollisionen mit Clubveranstaltungen vorher das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen.

3. Benützung der Clubanlage

a) Allgemeines

Jedes Mitglied ist für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage mitverantwortlich und hat für diese Sorge zu tragen. Ohne Genehmigung des Vorstandes ist es nicht gestattet, Änderungen an Einrichtungen vorzunehmen. Jenes Mitglied, das die Clubanlage zuletzt verlässt ist verantwortlich, dass die gesamte Anlage ordnungsgemäß versperrt ist. Während der Dauer von Regatten und Trainingsveranstaltungen sind die Sanitärräume allgemein zugänglich und nicht zu versperren

b) Clubboote

Die Vergabe clubeigener Segelboote obliegt dem Oberbootsmann und dem Jugendwart.

Die Motorboote dürfen ausschließlich von dazu berechtigten Personen in Betrieb genommen werden. Der Einsatz ist im Logbuch zu dokumentieren.

c) Clubschlüssel und Schrankenöffner

Das Clubgelände ist in der Regel aus Sicherheitsgründen durch einen Schranken abgeschlossen, das Clubhaus ist abgesperrt. Ein Schrankenöffner und ein Schlüssel, der den Zugang zu den Toiletteanlagen und in den Segelraum ermöglicht, können von Mitgliedern gegen eine Gebühr erworben werden.



CLUBORDNUNG

d) Segelkammer

Die Segelkammer dient ausschließlich der Lagerung von Segeln. Sie sind mit dem Namen des Eigentümers bzw. Klassenzeichen und Segelnummer zu kennzeichnen. Wegen der beschränkten Platzverhältnisse ist größte Ordnung geboten.

Der Vorstand ist berechtigt, Gegenstände, die widmungswidrig in der Segelkammer gelagert werden ohne weitere Rücksprache oder Ausforschung eines Eigentümers zu entsorgen.

e) Kästchen

Die Kästchen in der Segelkammer sind Eigentum des Clubs. Jedes Mitglied hat das Anrecht auf die Zuteilung eines Kästchens im Rahmen der gegebenen Kapazitäten. Die Vergabe erfolgt durch den Oberbootsmann und vorrangig an Mitglieder, die den Segelsport aktiv ausüben und keine andere Möglichkeit haben, ihr Material im Clubgelände unterzubringen.

f) Parkplätze

Da die Parkplätze im Clubgelände äußerst knapp sind, wird von den Clubmitgliedern erwartet, dass sie entsprechend rücksichtsvoll und platzsparend parken. Gäste von Mitgliedern haben kein Parkrecht und müssen ihre Fahrzeuge am öffentlichen Grund abstellen. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass keine Behinderung des Zugangs zum See für Boote und Hänger gegeben ist. Die Parkordnung ist unbedingt einzuhalten. Als Sperrflächen gekennzeichnet Zonen sind freizuhalten.

g) Trockenraum

In den Trockenräumen können nasse Segelkleider aufgehängt werden. Diese sind nach dem Trocknen zu entfernen.

h) Abfallentsorgung

Die am Clubgelände aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich zur Aufnahme geringer Abfallmengen bestimmt, die aus dem laufenden Betrieb entstehen. Fällt bei einem Mitglied Müll in sperriger Form (z.B.: Verpackungen) oder Sondermüll (z.B.: Altlacke) an, ist das Mitglied verpflichtet, diesen selbst zu entsorgen, dazu gehören auch mitgebrachte Getränkeflaschen bzw. Dosen.

Der anfallende Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Behälter zu deponieren, das Ablegen von Abfall neben den Behältern ist zu unterlassen.



CLUBORDNUNG

i) Winterhalbjahr

Es ist möglich gegen ein festgelegtes Entgelt die Boote im Clubgelände zu lagern. Der Club übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Winterlager muss bis 15. Mai geräumt werden. Die Hänger oder Lagerböcke sind nach dem Zuwasserlassen vom Gelände zu entfernen.

j) Anschläge und Aushänge

Informationen des Vorstandes an die Mitglieder werden in der Anschlagbox an der Nordseite des Clubhauses ausgehängt.

Im EG des Gebäudes steht ein "Graues Brett" für Aushänge der Mitglieder wie Kauf- und Verkaufsangebote zur Verfügung. Solche Anschläge sollen nirgendwo sonst im Clubgelände angebracht werden.

4. Liegeplätze

a) ordentliche Liegeplätze

Durch die Zahlung des Liegeplatzpreises erwirbt das Mitglied das Anrecht auf einen Liegeplatz. Die jährliche Liegeplatzgebühr dient einerseits zur Abdeckung der notwendigen Reparaturen und Kosten, andererseits wird das Recht auf einen Liegeplatz verlängert. Sollte ein Liegeplatz 5 Jahre nicht in Anspruch genommen und bezahlt werden, verfällt das Anrecht. Nach dieser Zeit muss das Anrecht auf einen Liegeplatz wieder neu erworben werden. Mit der Aufgabe der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied mit Stimmrecht verfällt das Anrecht ebenfalls. Liegeplätze sind in der Verwandtschaft ersten und zweiten Grades übertragbar.

Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz. Die Zuteilung obliegt dem Oberbootsmann nach den Gegebenheiten und Erfordernissen des Bootsbestandes und der Anlage. Liegeplätze werden grundsätzlich nur für im Yachtregister eingetragene Boote zugeteilt. Die Liegeplatzzuteilung wird durch Anschlag bekannt gegeben. Plateauliegeplätze sind nicht markiert, die Boote sind jedoch so abzustellen, dass die Zufahrt zur Slipanlage für andere Boote nicht behindert wird.

Da insbesondere die Anzahl und Größe der Liegeplätze beschränkt ist, haben Mitglieder vor Ankauf einer Yacht mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.

b) Gastliegeplätze

Gastliegeplätze sind für eine Nacht bzw. für Teilnehmer einer vom Club veranstalteten Regatta drei Tage vor und nach der Regatta kostenfrei. Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch den Oberbootsmann, ein in seinem Namen agierendes Vorstandsmitglied oder durch den Restaurantbetreiber. Gäste, die über einen längeren Zeitraum einen Liegeplatz benötigen, müssen dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Liegeplatzbeitrag ist dann laut Beitragsliste



CLUBORDNUNG

zu entrichten.

Das zeitweilige Festmachen von Booten an Stegen der Clubanlage ist gestattet.. Dabei ist jedoch in Ansehung von Windrichtung und Windstärke darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrt zu Liegeplätzen nicht behindert und der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten nicht unnötig geschmälert wird. Die Slipanlage und die zugehörigen Stege sind immer freizuhalten.

Fremden Personen ist das Anlegen außer in Notfällen versagt

Mondsee, am 21.06.2007
Im Namen des Vorstandes:

Anton Bayrhammer
Obmann

Wolfgang Reinold
Schriftführer

Karl Berger
Oberbootsmann